

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Friedhofes des Friedhofs Zweckverbandes Hausen (Wied) - Waldbreitbach in Waldbreitbach

Der Friedhofs Zweckverband Hausen (Wied) - Waldbreitbach hat am 01.07.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 29 der Friedhofssatzung folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	3
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	3
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	4
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	4
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	4
§ 13 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten

- Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 250,00 Euro
 - ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 850,00 Euro
- Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 400,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes 29,00 Euro

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für eine Doppelgrabstätte (2,00 m x 2,20 m u. 2,00 m x 2,00 m)	1.000,00 Euro
für eine Doppelgrabstätte (2,40 m x 2,20 m)	1.200,00 Euro
für eine Doppelgrabstätte (2,80 m x 2,40 m)	1.650,00 Euro

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte 650,00 Euro
 - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte 700,00 Euro
 - c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte 700,00 Euro

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **je Jahr**
 - a) Urnengrabstätte 32,50 Euro
 - b) Urnenrasengrabstätte 35,00 Euro
 - c) Urnenwandgrabstätte 35,00 Euro
 - d) Doppelgrabstätten

2,00 m x 2,20 m u. 2,00 m x 2,00 m	34,00 Euro
2,40 m x 2,20 m	40,00 Euro
2,80 m x 2,40 m	55,00 Euro

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 375,00 Euro
 - b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 600,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 330,00 Euro

2. Wahlgräber
 - a) Doppelgräber für erste Bestattung 600,00 Euro
und jede weitere Bestattung 650,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 330,00 Euro

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle	pauschal	150,00 Euro
Leichenhalle	pauschal	150,00 Euro

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben.

Für die Einebnung / das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	80,00 Euro
Einebnung Einzelgrab	120,00 Euro
Einebnung Doppelgrab	180,00 Euro
Einebnung Urnengrab	60,00 Euro
Entfernung aus Urnenwiesengrab	40,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	17,00 Euro
2. Grabpflegegebühren	
a) Einzelgrab/Urnengrab	pro Jahr 100,00 Euro
b) Doppelgrab	pro Jahr 200,00 Euro
3. Entsorgung Grabstein (wenn Einebnung selbst übernommen wird)	50,00 Euro

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am **01.08.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.07.1981, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.11.1997, außer Kraft.

56588 Waldbreitbach, den 01.07.2013

Friedhofszweckverband
Hausen (Wied) - Waldbreitbach

-Karl-Willi Engels-
Verbandsvorsteher